

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.160 vom 18. Dezember 2012

ZH Steuerrekursgericht, 2012-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2012.160](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2012.160)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.160 du 18 décembre 2012

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.160 del 18 dicembre 2012

## Regeste

Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quellensteuerpflicht. Zieht der Rest der Familie erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Schweiz nach, so liegt für die Zeit davor internationaler Wochenaufenthalt vor; für diesen Zeitraum ist keine nachträgliche Veranlagung möglich. Ausgleichszahlungen der Arbeitgeberin für die Auflösung eines Fahrzeug-Leasingvertrags stellen steuerbare Einkünfte und keinen steuerfreien Schadenersatz dar.

## Erwägungen

### E. 1

ST.2012.181

- 13 - Total steuerbar 365 Tage Fr. Fr. Fr. Grundlohn brutto 216'355.- 171'898.-\* 216'355.- regelmässige Leistungen 15'832.- 12'579.-\* 15'832.- unregelmässige Leistungen 46'679.- 15'667.-\*\* 15'667.- 200'144.- 247'857.- ./ Sozialversicherung etc. 10,15% 179'830.- 222'697.-. (\* pro rata 290 Tage / \*\* effektiv) Die Differenz zur Schätzung (Fr. 185'000.- / Fr. 234'507.-) erscheint zwar gering; nachdem aber die Einkommensbestandteile in der Beilage zum Lohnausweis ausgewiesen werden, lässt sich die Differenz nicht mehr mit dem Unschärfbereich bei Schätzungen begründen und ist deshalb zu korrigieren. Die übrigen Positionen der Einschätzung der Vorinstanz wurden der Steuererklärung entnommen und pro rata umgerechnet; sie geben keinen Anlass zu Bemerkungen. 7. Gestützt auf diese Erwägungen sind die Beschwerde und der Rekurs teilweise gutzuheissen.

Ausgangsgemäss sind die Kosten den Parteien anteilmässig aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Zu Recht sind den Pflichtigen im Bereich der Staats- und Gemeindesteuern sodann auch die Einsprachekosten auferlegt worden, da sie das Einspracheverfahren durch schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten veranlasst haben (§ 142 Abs. 2 Satz 2 StG i.V.m. § 18 der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998, VO StG). Die Kostenfestsetzung ist mit Fr. 500.- nicht zu beanstanden (Ziff. 2.1. des Protokolls der Sitzung vom 18. Januar 2007 der Fachkommission Steuerrecht des kantonalen Steueramts i.V.m. § 21 Abs. 2 VO StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.